



6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Nördlich der Hardtstraße, Teil I“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 2302/6 gemäß beiliegendem Planteil dahingehend geändert, daß die bisher ausgewiesene zweite Garagenfläche aufgelassen und statt dessen eine offene Stellplatzfläche parallel zur Weidenstraße festgesetzt wird:

Festsetzung durch Planzeichen

 Fläche für Stellplatz

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 14.11.2001


 Armuß
 Stadtbaumeister

PLANFERTIGER
 STADTBAAUAMT
 WEILHEIM I.OB
 14.11.01. Armuß

6. vereinfachten Änderung des
 Bebauungsplanes für das Gebiet
 „Nördlich der Hardtstraße, Teil I“
 Gemarkung Weilheim i.OB
 in der Fassung vom 14.11.2001



Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 19.11.2001 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 20.11.2001

 Klaus Rawe
 Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 14.01.2002 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 15.01.2002

 Klaus Rawe
 Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 15.01.2002

 Klaus Rawe
 Bürgermeister